

Erweisen zu bestimmende Entschädigung nehmen, mag diese als Abgabe bezeichnet werden oder nicht. Ebenso können die Grundbesitzer, wenn ihnen (in der Provinz Hannover) das Salz gehört, für die Ueberlassung des Salzgewinnungsrechts Entschädigung nehmen.

Salz im Sinne des Art. 35 sind nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nicht bloß Rochsalz (Chloratrium), sondern auch alle Kali- und Magnesiumsalze¹. Aus dem Umstande, daß die in Art. 35 bezeichneten Gegenstände der ausschließlichen Zuständigkeit des Reiches unterstellt sind, folgt, daß die einzelnen Bundesstaaten selbst nicht auf ihre Kosten Ausnahmen von den reichsgesetzlichen Vorschriften zulassen können, es sei denn, daß ihnen dazu vom Reichsgesetzgeber besondere Ermächtigung erteilt ist.

Die Frage, ob ein Landesgesetz oder eine Landesverordnung ungültig sei, weil sie direct oder indirect einem Reichsgesetze widerspricht, z. B. auf einem Gebiete erlassen ist, welches der ausschließlichen Reichszuständigkeit unterliegt und ohne daß reichsgesetzlich eine besondere Ermächtigung dem Landesgesetze oder einer Landesverordnung erteilt ist, oder weil sie eine Materie betrifft, welche der Reichsgesetzgeber erschöpfend regeln wollte, oder weil sie gar etwas gebietet oder verbietet, was einem Reichsgesetze direct zuwiderläuft, haben die Gerichte in jedem Falle zu prüfen. Die Vorschrift der Preussischen Verfassung (Art. 106), daß die Gerichte die Gültigkeit gehörig verstandener (Gesetze und) Königlich Verordnungen nicht zu prüfen haben, bezieht sich nicht auf die Kollision zwischen Reichs- und Landesrecht, sie betrifft nur die Frage, ob nach dem specifischen Landesrecht ein solches Gesetz oder eine solche Verordnung gültig sind, nicht ob ein entgegenstehendes Reichsgesetz besteht². Die letzte Entscheidung über Fragen dieser Art hat somit das Reichsgericht zu treffen. Handelt es sich um Fälle, die nicht durch die Gerichte zu entscheiden sind und die Verwaltungsbehörden zu regeln haben, so kommt insoweit hier das Beaufsichtigungsrecht des Reiches zur Anwendung. Es hat in solchen Fällen, d. h. soweit es sich nicht um die Gerichte handelt, die letzte Entscheidung der Bundesrath. Zweifellos kann der Bundesrath auch in Fällen seine Ansicht äußern, welche später von den Gerichten zu entscheiden sind. Seine Ansicht ist dann indeß nicht für die Gerichte bindend (§ 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes). So hat der Bundesrath durch Beschluß anerkannt (Protokolle 1873, § 134), daß der Erlaß landesgesetzlicher Bestimmungen in Beziehung auf Forst- und Feldpolizeifälle und auf Holz-(Forst-)Diebstahl durch § 2, Abt. 1 des Einfuhrungsgesetzes zum Strafgesetzbuch nicht ausgeschlossen sei. Schwerlich wird das Reichsgericht diese Ansicht für irrig halten.

Wenn der Bundesrath die Ansicht geäußert haben sollte, daß als Salze im Sinne des Art. 35 der Reichsverfassung die Kalisalze nicht anzusehen seien und daß letztere daher noch der landesgesetzlichen Besteuerung unterworfen seien, so hätte diese Äußerung nur bis auf Weiteres Kraft für die Landesregierungen, nicht für die Gerichte, welche dann auch thatsächlich die entgegengelegte Entscheidung getroffen haben. Nach dieser hatten jedoch auch die Landesregierungen zu verfahren³.

Die Wirkung des Reichsgesetzes ist die der höchsten Autorität im Deutschen Reiche. Das Reichsgesetz kann nur wieder durch Reichsgesetz aufgehoben, abgeändert oder authentisch interpretiert werden. Niemand, weder der Kaiser, noch der Bundesrath, noch ein Bundesstaat kann von seiner Befolgung entbinden; es sei denn, daß der Reichsgesetzgeber hierzu besondere Ermächtigung erteilt hat. Das Gesetz ist Gesetz, sobald es als Gesetz verkündet ist, nicht erst von dem Tage an, an welchem es in Kraft tritt. Daher kann ein Gesetz, auch wenn es noch nicht in Kraft getreten ist, nur durch Gesetz abgeändert oder aufgehoben werden⁴.

Von zwei Reichsgesetzen hat das jüngere den Vorrang. Das Alter bestimmt

¹ Vgl. auch das S. 174, Num. 3 angezogene Erkenntnis des Reichsgerichts.

² S. auch Laband, I. S. 595, f. Schulze, Verh. Statist., II, S. 247.

³ S. auch Engel, Comm. S. 43.

⁴ Dies ist unstrittig; s. auch Laband, I, S. 548.